

drei Mann kommen". Nun, das ist doch einerlei; „und eine Ueberfüllung zu befürchten ist." Das ist hier nicht aufgenommen. „Sind jedoch auch die Besitzer aller derjenigen mit Wohnhäusern bebauten Grundstücke u. s. w.", heißt es in dem Dehme'schen Antrage. In der zweiten Lesart heißt es: „so sind diejenigen Grundstücksbesitzer, welche Wohnungsgelasse haben u. s. w." Dann sehe ich auch keinen Unterschied, wenn im Dehme'schen Antrage steht: „welche nicht 500 Steuereinheiten haben, verbunden, je nach Verhältniß der Größe ihres Wohnungsgelasses, zwei Mann aufzunehmen und bei sich einquartieren zu lassen". Hier heißt es so: „je nach Verhältniß ihres Wohnungsgelasses, einen bis zwei Mann bei sich einquartieren zu lassen". Das ist doch buchstäblich so; wer darin einen Unterschied erkennen soll, weiß ich nicht.

Präsident D. Haase: Ich muß bemerken, es scheint mir doch zwischen dem Fall der Ablehnung und der Zurücknahme eines Antrags ein Unterschied zu sein. Wenn ein Antrag abgelehnt worden ist, kann er nicht wieder aufgenommen werden; allein sowie ein Antrag von einem Mitgliede der Kammer zurückgenommen worden ist, was allemal mit Bewilligung der Kammer geschehen muß, so steht doch einem andern Mitgliede frei, einen solchen Antrag — sei er nun ganz gleichlautend oder einigermaßen davon abweichend — wieder aufzunehmen. In Folge dessen halte ich den Antrag des Abg. v. Beschwitz nicht präjudicirt, und ich werde ihn zur Unterstützung bringen. Da jedoch der Herr Vicepräsident die Unzulässigkeit der Unterstützungsfrage behauptet, so frage ich: ob die Kammer sich dahin entscheide, daß der Antrag des Abg. v. Beschwitz annoch zur Unterstützung gelangen könne? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Ich werde daher noch einmal diesen Antrag vortragen. Er lautet so: „Bei solchen Einquartierungen, wo auf die Militärleistungseinheit mehr als drei Mann kommen, sind jedoch alle diejenigen Grundstücksbesitzer, welche Wohnungsgelasse haben, verbunden, je nach Verhältniß der Größe ihres Wohnungsgelasses, ein bis zwei Mann bei sich einquartieren zu lassen." Wird dieser Antrag unterstützt? — Er wird nicht ausreichend unterstützt, weil er während der Debatte gestellt war und nicht die Hälfte der anwesenden Mitglieder denselben unterstützt hatte.

Abg. Zimmermann: Ich möchte doch wünschen, daß der Antrag angenommen würde

Präsident D. Haase: Der Antrag ist nicht unterstützt worden und es kann daher über denselben hier nicht gesprochen werden.

Abg. Schwabe: Ganz im Gegensatz der geehrten Redner vor mir, denen allen das Deputationsgutachten noch nicht weit genug gegangen ist, muß ich mich zu der Ansicht bekennen, daß es mir schon zu weit gegangen scheint, und daß ich nur §. 9 der Gesetzentwurf für ganz in der Constitution begründet und der hohen Staatsregierung dafür mich verpflichtet halte. Denn das Deputationsgutachten will doch immer wieder eine Bevorzugung des größern Grundbesitzes, in dessen Folge unsere Nachkommen einmal eine neue Ablösung zu bewerkstelligen haben. Alle gegen

die gleichmäßige Einquartierungslast für den größern Grundbesitz angeführten Gründe sind weder überwiegend, noch können sie mich eines Andern überzeugen, gewöhnlich ist mit dem größern Grundbesitze doch auch eine größere Räumlichkeit verbunden. Specielle Fälle sind möglich, wo diese Räumlichkeit fehlt, aber specielle Fälle kann das Gesetz nicht berücksichtigen. Wenn ich nun noch dazu nehme, was gegen das für die Fabrikgebäude gestellte Amendement von den geehrten Sprechern selbst angeführt worden ist; ich bekenne, dieses Amendement auch nicht unterstützt zu haben, weil ich nirgends Ausnahme will. Allein was ist diesem entgegengestellt worden? Wenn sie auch nicht hinreichende bewohnbare Räumlichkeit hätten, um die Einquartierung aufzunehmen, so stände ihnen ja das Mittel offen, sie durch Geldäquivalente bei Andern unterzubringen. Sollte also auch bei einem größern Grundbesitzer der specielle Fall einmal eintreten, daß er nicht genug Räumlichkeit hätte, so steht ihm dasselbe Mittel zu Gebote, was den Fabrikbesitzern angerathen worden ist. Ungern und doch muß ich hier auch namentlich auf die Rittergutsbesitzer übergehen, denen sich hier in diesem Falle nicht genug Räumlichkeit darbieten soll, da doch bei der Besteuerung angeführt wurde, daß überall überflüssige bewohnbare Räume vorhanden wären und ihnen dieserhalb Befreiung von der Besteuerung für alle über eine gewisse Zahl in einem solchen Besitztume befindlichen Zimmer gewährt worden ist. Ich kann aber nicht recht zusammenreimen, wie in einem Falle zu viel Räumlichkeit vorhanden sein soll, in einem andern zu wenig. Endlich muß ich noch hinzufügen, daß mir die Scala, die das Deputationsgutachten aufstellt, nicht haltbar scheint, deshalb nicht, weil derjenige, der 1,000 Steuereinheiten hat, nur mit 750 Steuereinheiten angezogen werden soll, während der, der nur 900, ja nur 800 Steuereinheiten, also weniger hat, für das Volle, also stärker in Anspruch genommen wird. Das ist eine sehr große Ungleichheit, die zu begünstigen ich in meiner Stellung mir nicht zu verantworten getraue, sowie ich überhaupt uns verpflichtet glaube, daß wir bei Verhandlung der Interessen des kleinen Grundbesitzes, der hier eben nicht unmittelbar vertreten ist, dem größern gegenüber jedenfalls auf das Vorsichtigste verfahren müssen. Ich werde daher gegen das Deputationsgutachten, wohl aber für den Gesetzentwurf, aus Hochachtung für die Richtigkeit der ganz im constitutionellen Sinne darin aufgestellten Ansichten stimmen.

Abg. Scholze: Es wurde eben angeführt, daß der, der 1,000 Steuereinheiten hätte, nur mit 750 belegt würde; dem ist aber nicht so. Denn es steht in der Beilage in der dort angegebenen Scala, daß er ebenso gut 6 Köpfe bekommt, wie der, der 1,000 Steuereinheiten hat, denn der Abzug fängt erst nach der Scala bei 2,000 Steuereinheiten an. Ich wollte mir bei dieser Gelegenheit nur die Anfrage an den Herrn Referenten erlauben, ob es nicht möglich wäre, daß wenigstens bei 1,500 Steuereinheiten ein Abzug eintreten könnte? Denn in dem angegebenen Falle genießen alle die, wie mir scheint, Vortheile nicht, welche nicht 2,000 Steuereinheiten haben, die ihnen gewährt werden sollen.